BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2018

Ab 1.1.2018

1.	Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende		
	Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
	AHVIV		1 40%
	EO		
	Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,25%
	Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
1.	Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		
	Maximalsatz		9,65%
	Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56 400
	Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9400
	Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung. Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHE	478
	Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	СПГ	470
	Beitragsfreies Einkommen		
	Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16800
	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2300
	Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750
1.	Säule – Arbeitslosenversicherung		
	Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
	Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148200
	ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20%
	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 000 CHF (pro Jahr). ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00%
1.	Säule – AHV-Altersrenten		
	Minimal (pro Monat)	CHF	1 175
	Maximal (pro Monat)	CHF	2350
	Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3525
	Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).		
2.	Säule – berufliche Vorsorge		
	Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.		
	Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen. Eintrittslohn pro Jahr	CHE	21 150
	Eintrittslohn pro Jahr	CHF	3525
		CHF	84600
	Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24675
		CHF	59925
	Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00%
2.	Säule – Unfallversicherung		
	Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw. Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens		
	acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
		CHF	148200
	Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.		
	Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		
3.	Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		
	Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beit sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtige Einkommen abgerechnet wird.		
	Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
	Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6768
	Erwerbstätige mit 2. Säule	OLIF	00.040

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.
Herausgeber: TREUHAND SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.



Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens

CHF

33840